

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Hekatron Technik GmbH

- Stand Mai 2021 -

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle - auch zukünftigen - Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller im Zusammenhang mit Angeboten und Lieferungen und/oder Leistungen von uns (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern der Besteller ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Die Ausarbeitung der Angebote erfolgt auf der Grundlage der vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Hinsichtlich der Richtigkeit seiner Informationen und der Genauigkeit der Angaben trägt der Besteller die Verantwortung. Der Besteller hat uns alle erforderlichen Informationen bezüglich der bestellten Waren rechtzeitig zukommen zu lassen.
2. Unsere Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet sind, freibleibend. Annahmefristen bei verbindlichen Angeboten ergeben sich aus unseren Angeboten.
3. Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer ausdrücklichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
4. Änderungen der Konstruktion, Ausführung und Montage bleiben vorbehalten, soweit hierdurch der Vertragsgegenstand nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
5. Eine Übertragung von Rechten aus den mit uns geschlossenen Verträgen ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle angegebenen Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich der Kosten für Verpackung, Fracht, Zoll, Porto, Versicherung und Versand sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungserteilung zu bezahlen.
3. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, dürfen wir unsere Gesamtforderung sofort fällig stellen. Wir sind weiterhin berechtigt, die Bearbeitung aller Aufträge des Bestellers von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
4. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Besteller mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug und beträgt die fällige Summe mindestens 10% des vereinbarten Preises, wird die gesamte Restforderung fällig.
5. Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten können beide Vertragsparteien eine Änderung des vereinbarten Preises in dem Umfang verlangen, wie nach Vertragsschluss von den Vertragsparteien nicht abwendbare Kostensenkungen oder -erhöhungen eingetreten sind, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen. Die Preisänderung hat sich zu beschränken auf den Umfang, der zum Ausgleich der eingetretenen Kostensenkung oder -erhöhung erforderlich ist. Ein entsprechendes Preisanzpassungsrecht steht einer Vertragspartei zu, wenn sich aufgrund von Verzögerungen, die die andere Vertragspartei zu vertreten hat, eine tatsächliche Lieferzeit von mehr als vier Monaten ergibt.
6. Der Besteller akzeptiert die branchenüblichen Über- und Unterlieferungen. Verrechnet wird die effektiv gelieferte Menge.

IV. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Besteller kann nur mit Forderungen aufrechnen oder zurückbehalten, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.

V. Lieferbedingungen; Verzug

1. Als Lieferbedingung wird EXW unser Werk (Incoterms 2020) vereinbart. Die Lieferzeit ergibt sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

2. Die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nach, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die versandbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt wird.
4. Die rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
5. In Fällen höherer Gewalt sind die Vertragspartner für die Dauer und im Umfang der Störung von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, die Lieferzeit verlängert sich entsprechend angemessen. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegende unvorhersehbare Ereignis, durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, insbesondere einschließlich Epidemien und Pandemien, Feuer- schäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Als ein Fall von höherer Gewalt in diesem Vertragsverhältnis und einer damit einhergehenden Befreiung von den vertraglichen Leistungspflichten gilt ebenfalls eine Störung, die auf Versorgungsschwierigkeiten und anderen Leistungsstörungen auf Seiten unserer Vorlieferanten, welche in dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch einen Fall von höherer Gewalt entsprechend dem Begriffsverständnis nach diesem Absatz bedingt sind, beruht. Lässt sich nicht absehen, dass wir unsere Leistung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten erbringen werden können, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von sechs Monaten seit unserer Mitteilung noch bestehen. Sollten die Hinderungsgründe für uns bei Vertragsschluss erkennbar gewesen sein, sind wir zum Rücktritt nicht berechtigt.
6. Ist kein Liefertermin vereinbart, hat der Besteller die Lieferung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Lieferbereitschaft abzunehmen.
7. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Wir können dabei 15 % des Bruttolieferpreises als pauschalierten Schadensersatz geltend machen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen oder der Besteller nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
8. Werden der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können wir dem Besteller die ortsüblichen Kosten für die Lagerung in Rechnung stellen.
9. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, hat der Besteller uns spätestens 3 Wochen vor dem Liefer- oder Leistungszeitpunkt zu unterrichten.
10. Wir sind zu Teillieferungen und/oder Teilleistungen berechtigt.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreien Lieferungen wie folgt auf den Besteller über:
bei Lieferung (Versendungskauf), mit Bereitstellung/Aussonderung des Liefergegenstandes zur Abholung durch den Besteller oder den Frachtführer. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
2. Wenn der für den Gefahrübergang maßgebliche Vorgang aus von Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält -insbesondere bei Zahlungsverzug- sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Hekatron Technik GmbH

- Stand Mai 2021 -

Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Dem Besteller ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang berechtigt und tritt bereits jetzt sämtliche aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Von dem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, den Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers ergibt. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir verlangen, dass der Besteller die Abtretung offenlegt und uns die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergibt.
3. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller erfolgt stets in unserem Namen und Auftrag, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i.S.v. Ziff. VII.1. Sofern der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Liefergegenstandes zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteiliges Miteigentum an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware überträgt. In gleichem Umfang tritt der Besteller Ansprüche gegen Dritte an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück erwachsen. Mit Vertragsschluss nehmen wir die Abtretung an. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der von uns gelieferten Waren aufgewendet werden müssen.
5. Übersteigt der realisierbare Wert der gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, sind wir hinsichtlich des übersteigenden Wertes zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

viii. Entgegennahme / Mängelansprüche

1. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
2. Die Mängelansprüche des Bestellers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass wir im Rahmen der Nacherfüllung mangelhafte Teile nach unserer Wahl entweder reparieren oder ersetzen. Schadensersatz wegen eines Mangels kann der Besteller nur nach Maßgabe von Ziff. IX. verlangen.
3. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel unserer Lieferungen und Leistungen beträgt 24 Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Soweit unsere Lieferungen entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verbleibt es bei den gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Gleiches gilt im Fall von Rückgriffsansprüchen gemäß §§ 479 Abs. 1, 445b Abs. 1 und 3 BGB. Schadensersatzansprüche bleiben nach Maßgabe von Ziff. IX. unberührt.

ix. Haftung

1. Für Pflichtverletzungen – auch unserer leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – haften wir in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
2. Für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. von Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haften wir auch dann, wenn uns nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3. Soweit uns in den Fällen von Ziff. IX.1 und IX.2 kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden.
4. Bei Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
5. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen.
6. Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. IX.1 bis IX.5 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

x. Schutz- und Urheberrechte

1. An unseren Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
2. Erbringen wir unsere Leistungen nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Bestellers, so stellt dieser uns von allen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei.
3. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf eine Sicherheitskopie erstellen.
4. Es ist dem Besteller untersagt, die Software und Daten sowie die dazugehörigen Dokumentationen oder Teile hiervon zu ändern, zu modifizieren, anzupassen oder in jeglicher Form zurück zu entschlüsseln, soweit dies jeweils über die Grenzen von §§ 69 d Abs. 3 und 69 e UrhG hinausgeht.
5. Werden von Dritten Schutzrechtsverletzungen durch unsere Programme behauptet, so sind wir berechtigt, auf eigene Kosten die notwendigen Softwareänderungen beim Besteller durchzuführen. Der Besteller verpflichtet sich, uns unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zu übersenden, wenn von Dritten die Verletzung gewerblicher Schutz- und/oder Urheberrechte geltend gemacht wird.

xi. Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht bei Lieferungen, bei denen der finale oder ein Bestimmungsort in der Lieferkette im Ausland liegt, unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse auf Grund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen nationalen, EU- oder internationalen Aus- oder Einfuhrbestimmungen entgegenstehen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr bzw. Einfuhr benötigt werden.

xii. Datenschutz

1. Wir sind berechtigt, die Informationen des Bestellers nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zu speichern.
2. Wir werden die Besteller-Daten ausschließlich für eigene Zwecke verwerten und nicht weitergeben.

xiii. Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person oder öffentliches Sondervermögen ist. Wir sind daneben nach unserer Wahl berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu verklagen.